



## Geldwäscheprävention - Newsletter Nr. 2 vom 28. Juli 2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem heutigen Newsletter informieren wir Sie über folgende Themen:

- **Auslegungs- und Anwendungshinweise der Regierungspräsidien in Hessen**  
Die [Auslegungs- und Anwendungshinweise](#) wurden ergänzt und enthalten nun auch Erläuterungen zu den Begriffen „Händler“ und „Güter“. Sie finden Sie auf der Hauptseite der Homepage „Geldwäschegesetz“ rechts im Downloadbereich.
- **Neues Merkblatt und Vordruck „[Verdachtsmeldungen](#)“**  
Ein neues [Merkblatt](#) und ein [Vordruck](#), der auf den Nichtfinanzsektor angepasst ist, soll Sie bei der Abgabe von Verdachtsmeldungen unterstützen – beide Dokumente können Sie auf der Homepage downloaden. Ergänzend sind die Auslegungs- und Anwendungshinweise des Bundesministeriums der Finanzen zur Handhabung des Verdachtsmeldewesens im Downloadbereich eingestellt.
- **Zulässigkeit von Personalausweiskopien**  
Nach einer aktuellen Stellungnahme des Bundesministeriums der Finanzen soll der Wortlaut des § 8 Absatz 1 Satz 3 Geldwäschegesetz bei der nächsten Gesetzesänderung angepasst werden. Hierdurch soll klargestellt werden, dass es sich bei dieser Regelung um eine ausdrückliche [Bereichsausnahme im Sinne von § 4 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes](#) handelt, die die Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten im Rahmen der Fertigung einer Kopie und künftig auch einer Digitalisierung (Scan) ausdrücklich erlaubt.
- **Neue „FAQ“:**  
Die Regierungspräsidien in Hessen arbeiten derzeit an einer Neufassung der FAQ, die auch Fragestellungen aus der Immobilienmaklerbranche enthalten wird. Sobald diese veröffentlicht sind, werden Sie durch einen weiteren Newsletter informiert.
- **Aus der Aufsichtspraxis**
  - Bei [Folgeprüfungen von Güterhändlern](#) sind erste kostenpflichtige Anordnungen durch das Regierungspräsidium Darmstadt ergangen.

- Erstprüfungen von Immobilienmaklern – sowohl vor Ort als auch im schriftlichen Verfahren – haben teilweise noch erhebliche Mängel in der Umsetzung der geldwäscherechtlichen Pflichten durch die Branche offengelegt. Informationen, z. B. zum Identifizierungszeitpunkt, sind [hier](#) veröffentlicht.
- Viele Verpflichtete reagieren zunächst nicht auf die Aufforderung, Unterlagen zur Prüfung durch die Aufsichtsbehörde vorzulegen. In diesen Fällen muss die Behörde dies mit kostenpflichtigen Anordnungen, Zwangsgeldandrohung und ggf. Bußgeldern durchsetzen, was für alle Beteiligten verzichtbaren Mehraufwand, Kosten sowie teilweise erhebliche Verzögerungen bedeutet. Bitte halten Sie daher Termine ein oder bitten Sie ggf. begründet um Fristverlängerung.

Vielen Dank für Ihr Interesse an dieser Veröffentlichung, deren Inhalte Sie gerne im Rahmen Ihrer eigenen Informationsarbeit verwenden dürfen.

Unter folgender E-Mail-Adresse können Sie den Newsletter jederzeit abbestellen:  
[geldwaeschepraevention@rpda.hessen.de](mailto:geldwaeschepraevention@rpda.hessen.de)

Ihr Team „Geldwäscheprävention“ beim Regierungspräsidium Darmstadt

**Ansprechpartnerin:**

Penelope Schneider, Dezernat I 18, „Öffentliche Sicherheit und Ordnung“  
Telefon: 06151 12 4747